

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19. September 1860 in Mußbach gegründete Verein führt den Namen **Turnverein 1860 Mußbach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt (Mußbach.) Er ist in das Vereinsregister für Neustadt beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege der Gesundheit durch Turnen und andere geeignete Sportarten. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen usw.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
7. Der Verein ist dem Umweltschutz verpflichtet.
8. Parteipolitische, konfessionelle und fremdenfeindliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vor. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit entsprechender Begründung abgelehnt werden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
 - a) Nichtzahlung der Beiträge und erfolgloser Mahnung,

- b) Verstößen im Sinne von §1, Abs. 7 oder 8
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des/der Jugendwartes/in haben alle Mitglieder des Vereins vom 11. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7 Maßregelungen

1. Für Mitglieder, die gegen Anordnungen und Beschlüsse der fachlich zuständigen Abteilungen verstoßen, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) zeitlich begrenztes Startverbot
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung
2. Geldstrafen, die gegen einzelne Mitglieder oder Mannschaften durch die Verbände verhängt werden, sind von diesen selbst zu tragen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. die Abteilungsversammlungen
4. der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand (§ 12,1 a)
 - b) als Gesamtvorstand (§ 12,1 b)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dabei sollte ein Abstand von ca. 12 Monaten eingehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf der Homepage des TV 1860 Mußbach e.V. (www.tv-mussbach.de), per E-Mail sowie durch Aushang im Schaukasten des TV an der Turnhalle, (An der Bleiche 34, 67435 Neustadt). Mitglieder können die schriftliche Einladung beantragen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht über das abgelaufene Jahr
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfbericht
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder - darunter zwei Mitglieder des Vorstands - anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Vermögensveräußerungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird von der/dem Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime schriftliche Abstimmung hat nur dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Jugendversammlung und Jugendordnung

Die Aufgaben und die Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt. Sie werden in der Jugendversammlung beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister(in)

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Turn- und Sportwart/in
- der/dem Sprecher/in des Bauausschusses
- der/dem Sprecher/in des Wirtschaftsbetriebs
- der/dem Jugendwart/in
- den Abteilungsleiter/innen
 - Leichtathletik
 - Tanzen
 - Tennis
 - Triathlon

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

3. Die/der Jugendwart/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 6.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch eine/n Abteilungsleiter/in geleitet. Dieser und ggf. weitere Funktionsträger werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Der/die gewählte Abteilungsleiter/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Jugendversammlung und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung der/dem Vorsitzenden vorzulegen und den Mitglieder/innen des Vorstands zugänglich zu machen.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder/innen des Gesamtvorstandes sowie die zwei Kassenprüfer/innen werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte sich die Mitgliederversammlung über die drei Jahre hinaus verschieben, bleiben die Mitglieder des Vorstands im Amt. Falls für einzelne Positionen niemand gewählt wird, bleibt diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Dort erfolgt für die vakanten Positionen eine neue Wahl.

§ 16 Kassenprüfung

Die Buchführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters(in) sowie des Gesamtvorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder/innen beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Vereins schriftlich gefordert worden ist.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder/innen anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ersten und einer eventuell zweiten Versammlung müssen vier Wochen vergangen sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und des Turnens Mußbach zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 02.09.2021 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2023 angenommen.

67435 Neustadt (Mußbach), den 24.04.2023

Vereinsvorsitzender:

Herbert Vergé

1. stellv. Vereinsvorsitzender:

Bernhard Sunnick

2. stellv. Vereinsvorsitzende:

Heike Renner